

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

16. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 24. Oktober 1963	Nummer 135
---------------------	--	-------------------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.- Nr.	Datum	Titel	Seite
632	8. 10. 1963	RdErl. d. Finanzministers Lebensbescheinigung und Erklärungen über die persönlichen Verhältnisse (§§ 74 u. 75 RRO); hier: Verzicht auf die Lebensbescheinigung	1776
8201	10. 10. 1963	RdErl. d. Finanzministers Versicherungsfreiheit in der Sozialversicherung und in der Arbeitslosenversicherung für die Beschäftigten bei der Landesverwaltung	1776
840	30. 9. 1963	RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers Heimkehrergesetz (HkG); hier: Unverschuldete Verzögerung der Rückkehr im Sinne des § 1 Abs. 6 HkG	1777

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum		Seite
	Innenminister	
10. 10. 1963	Bek. — Behördenverzeichnis Nordrhein-Westfalen 1963	1778
11. 10. 1963	Bek. — Beiträge zur Statistik des Landes Nordrhein-Westfalen	1778
	Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr	
4. 10. 1963	Bek. — Öffentliche Bestellung von Wirtschaftsprüfern	1778

I.

632

**Lebensbescheinigung und Erklärungen
über die persönlichen Verhältnisse (§§ 74 u. 75 RRO);
hier: Verzicht auf die Lebensbescheinigung**

RdErl. d. Finanzministers v. 8. 10. 1963 —
I B 3 Tgb.Nr. 5420 63

Die versuchsweise für 1961 und 1962 getroffene Regelung hat sich bewährt. Im Einvernehmen mit dem Landesrechnungshof wird daher das bisherige Verfahren — unter Berücksichtigung nachstehender Änderungen meines RdErl. v. 11. 10. 1961 (SMBl. NW. 632) — bis auf weiteres beibehalten.

1. Die Überschrift d. RdErl. erhält folgende Fassung:

„Lebensbescheinigung und Erklärungen über die persönlichen Verhältnisse (§§ 74 und 75 RRO);
hier: Verzicht auf die Lebensbescheinigung bei Versorgungsberechtigten nach dem Beamtenengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbeamtenengesetz — LBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Juni 1962 (SGV. NW. 2030) mit Wohnsitz oder dauerndem Aufenthalt im Bundesgebiet (einschließlich Westberlin).“

2. In der 2. Zeile der Ziffer 1 werden die Worte „versuchsweise für die Jahre 1961 und 1962“ ersetzt durch „bis auf weiteres“.

3. In der 5. Zeile der Ziffer 1 wird „vom 15. 6. 1954“ gestrichen.

4. In Ziffer 1 c) ist zu streichen: „1962 bzw. 1963“.

5. In Ziffer 3 ist als Schlußsatz anzufügen: „Auf mein ebenfalls an den Innenminister und den Justizminister gerichtetes Schreiben (mit Nebenabdrucken für die in Frage kommenden Dienststellen) vom 21. März 1962 (n. v.) — I B 2 Tgb.Nr. 1109/62 — wird noch besonders hingewiesen.“

— MBl. NW. 1963 S. 1776.

8201

**Versicherungsfreiheit in der Sozialversicherung
und in der Arbeitslosenversicherung für die
Beschäftigten bei der Landesverwaltung**

RdErl. d. Finanzministers v. 10. 10. 1963 —
B 6002 / B 6025 — 1817 IV '63

Im Einvernehmen mit dem Arbeits- und Sozialminister und dem Innenminister bitte ich, zwecks einheitlicher Anwendung der Bestimmungen über die Sozialversicherung und über die Arbeitslosenversicherung wie folgt zu verfahren:

I. Versicherungsfreiheit / Allgemeines

Die Frage der Versicherungsfreiheit ist zu beurteilen

a) in der allgemeinen Krankenversicherung nach den §§ 168, 169 und 172 RVO i. d. F. der Ersten Verordnung zur Vereinfachung des Leistungs- und Beitragsrechts in der Sozialversicherung vom 17. März 1945 (RGBL. I S. 41), in der knappschaftlichen Krankenversicherung nach § 15 RKG,

b) in der Arbeitslosenversicherung nach den unter a) aufgeführten Vorschriften über die Versicherungsfreiheit in der Krankenversicherung und den besonderen Bestimmungen über Arbeitslosenversicherungsfreiheit des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung (§§ 57 bis 68 AVAVG in der Bekanntgabe der Neufassung v. 3. April 1957 — BGBl. I S. 321),

c) in der Rentenversicherung der Arbeiter nach den §§ 1228, 1229 RVO, in der Rentenversicherung der Angestellten nach den §§ 4 bis 6 AVG und in der knappschaftlichen Rentenversicherung nach den §§ 1, 30 und 31 RKG.

Für die unter das G 131 fallenden Personen sind außerdem die sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften (§§ 73, 74) dieses Gesetzes maßgebend.

**II. Versicherungsfreiheit wegen Gewährleistung einer
Anwartschaft auf lebenslängliche Versorgung und
Hinterbliebenenversorgung**

(1) In der Landesverwaltung entscheidet die für die Beschäftigten zuständige oberste Landesbehörde, ob und seit wann eine Anwartschaft auf lebenslängliche Versorgung und Hinterbliebenenversorgung gewährleistet ist (§ 169 Abs. 2, § 1229 Abs. 2 RVO und § 6 Abs. 2 AVG).

(2) Versicherungsfreiheit wegen Gewährleistung einer Anwartschaft auf lebenslängliche Versorgung und Hinterbliebenenversorgung liegt bei den in Abschnitt II meines RdErl. v. 4. 6. 1963 (SMBl. NW. 8201) aufgeführten Personen vor.

(3) Die Voraussetzungen für die Versicherungsfreiheit können auch in den nachstehend genannten Fällen der Beschäftigung im Landesdienst als erfüllt angesehen werden:

a) Beamte und Richter auf Widerruf, deren Übernahme in das Beamten(Richter-)verhältnis auf Lebenszeit, auf Zeit oder auf Probe in Aussicht genommen ist,

b) einstweilen im Angestellten- oder Arbeiterverhältnis beschäftigte frühere Beamte auf Widerruf, die nach § 6 Abs. 1 G 131 mit Ablauf des 8. Mai 1945 als entlassen gelten, wenn ihre Übernahme in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit, auf Zeit oder auf Probe in Aussicht genommen ist; das Entsprechende gilt für

1. Angestellte und Arbeiter, die die Voraussetzungen des § 52 Abs. 2 G 131 erfüllen, wenn sie nach § 52 Abs. 3 G 131 den früheren Beamten auf Widerruf gleichstehen,

2. Berufssoldaten der früheren Wehrmacht, die nach § 53 Abs. 1 Nr. 2 G 131 wie frühere Beamte auf Widerruf zu behandeln sind, soweit nicht ohnehin die Voraussetzungen des § 54 Abs. 3 G 131 vorliegen (Berufsunteroffiziere, die am 8. Mai 1945 eine Dienstzeit von mindestens 12 Jahren abgeleistet hatten),

3. Berufsoffiziere des Truppendienstes und ähnlicher Dienstgattungen in der früheren Wehrmacht, die nach § 53 Abs. 1 G 131 wie frühere Beamte auf Widerruf zu behandeln sind,

4. Berufsoffiziere und Berufsunteroffiziere, die als Angestellte und Arbeiter im Sinne des § 52 G 131 zu behandeln sind (§ 54 b G 131), wenn sie den früheren Beamten auf Widerruf gleichstehen,

5. berufsmäßige Angehörige des früheren Reichsarbeitsdienstes, die nach § 55 Abs. 1 G 131 wie die unter Ziff. 2 und 4 aufgeführten Berufssoldaten der früheren Wehrmacht zu behandeln sind.

(4) Für die unter Absatz 3 aufgeführten Personen bedarf es einer besonderen Entscheidung der zuständigen obersten Landesbehörde — Hinweis auf Absatz 1 —.

**III. Versicherungsfreiheit bei Beamten im Vorbereitungs-
dienst und bei Verwaltungslehrlingen**

(1) Das gesetzliche Erfordernis für die Versicherungsfreiheit ist ebenfalls als erfüllt anzusehen

bei den Beamten auf Widerruf, solange sie im Vorbereitungsdienst sind (§ 6 Abs. 2 Nr. 1 LBG).

(2) Die Versicherungsfreiheit tritt bei den Beamten auf Widerruf, solange sie im Vorbereitungsdienst sind, in der Rentenversicherung kraft Gesetzes ein, ohne daß es einer besonderen Entscheidung bedarf (§ 1229 Abs. 1 Nr. 2 RVO und § 6 Abs. 1 Nr. 2 AVG). Soweit es sich um die Versicherungsfreiheit in der Krankenversicherung handelt (§ 172 Abs. 1 Nr. 1 RVO), habe ich bereits in meinem RdErl. v. 4. 6. 1963 (SMBl. NW. 8201) über das Vorliegen der Voraussetzungen entschieden.

(3) Verwaltungslehrlinge sind auf Grund des § 172 Abs. 1 Nr. 4 RVO in der Krankenversicherung und in der Arbeitslosenversicherung versicherungsfrei, ohne daß es einer besonderen Entscheidung bedarf. Soweit es sich um die Versicherungsfreiheit in der Rentenversicherung für Angestellte handelt, ist durch meinen RdErl. v. 4. 6. 1963 (SMBL. NW. 8201) über das Vorliegen der Voraussetzungen entschieden worden.

IV. Versicherungsfreiheit in anderen Fällen

a) Krankenversicherung

1. Versicherungsfrei bleiben nach § 168 RVO gelegentliche Dienstleistungen und Nebenbeschäftigungen.
2. Versicherungsfrei sind nach § 172 Abs. 1 Nr. 5 RVO Personen, die zu oder während ihrer wissenschaftlichen Ausbildung für den zukünftigen Beruf gegen Entgelt tätig sind.

b) Rentenversicherung

Versicherungsfrei ist

1. nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 i. Verb. mit § 5 AVG der Angestellte, dessen Jahresarbeitsverdienst 15000 DM übersteigt — wegen der tariflichen Auflage zur Weiterversicherung oder Fortsetzung der Selbstversicherung in der Rentenversicherung der Angestellten wird auf die Tarifverträge v. 31. Juli 1955 und 4. Februar 1957 (Erl. v. 16. 1. 1958 — SMBL. NW. 203308 —) hingewiesen —,
2. nach § 1228 Abs. 1 Nr. 2 RVO, § 4 Abs. 1 Nr. 3 AVG und § 30 Abs. 1 Nr. 2 RKG, wer als Entgelt für eine Beschäftigung, die nicht zur Berufsausbildung ausgeübt wird, nur freien Unterhalt erhält,
3. nach § 1228 Abs. 1 Nr. 3 RVO und § 30 Abs. 1 Nr. 3 RKG, wer während der Dauer seines Studiums als ordentlicher Studierender einer Hochschule oder einer sonstigen der wissenschaftlichen Ausbildung dienenden Schule gegen Entgelt beschäftigt ist; nach § 4 Abs. 1 Nr. 4 AVG, wer während der Dauer seines Studiums als ordentlicher Studierender einer Hochschule oder einer sonstigen der wissenschaftlichen oder fachlichen Ausbildung dienenden Schule gegen Entgelt beschäftigt ist — Hinweis auf die unterschiedliche Vorschrift für die Krankenversicherung (Buchst. a Ziff. 2 dieses Abschnitts) —,
4. nach § 1228 Abs. 1 Nr. 4 und 5 RVO und § 4 Abs. 1 Nr. 5 und 6 AVG sowie § 30 Abs. 1 Nr. 4 und 5 RKG, wer nur eine Nebentätigkeit oder Nebenbeschäftigung ausübt — Hinweis auf die unterschiedliche Vorschrift für die Krankenversicherung (§ 168 RVO) —,
5. nach § 1229 Abs. 1 Nr. 1 RVO und § 6 Abs. 1 Nr. 1 AVG sowie § 31 RKG, wer ein Altersruhegeld aus der Rentenversicherung der Arbeiter oder Angestellten oder ein Knappschaftsruhegeld aus der knappschaftlichen Rentenversicherung bezieht — für diese Personen ist jedoch nach § 1386 RVO und § 113 AVG sowie § 130 Abs. 7 RKG der Arbeitgeberanteil zu entrichten —,
6. nach § 1229 Abs. 1 Nr. 4 RVO und § 6 Abs. 1 Nr. 5 AVG der Polizeivollzugsbeamte auf Widerruf.

V. Befreiung von der Versicherungspflicht auf Antrag des Arbeitnehmers

a) Krankenversicherung

Personen, denen vom Reich, einem Land, einem Gemeindeverband, einer Gemeinde oder einem Träger der Sozialversicherung Ruhegehalt, Wartegeld oder ähnliche Bezüge bewilligt sind und daneben Anwartschaft auf Hinterbliebenenversorgung gewährleistet ist, können sich nach § 173 RVO und § 15 RKG von der Versicherungspflicht befreien lassen.

b) Rentenversicherung

Personen, denen vom Bund, einem Land, einem Gemeindeverband, einer Gemeinde, einem Träger der Sozialversicherung, der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung, der Bundesbank und den als öffentlich-rechtliche Körperschaften anerkannten Religionsgesellschaften oder einem nach § 1231 RVO oder einem nach § 8 AVG gleichgestellten Arbeitgeber nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen eine lebenslängliche Versorgung bewilligt und Hinterbliebenenversorgung gewährleistet ist, können sich nach § 1230 RVO, § 7 AVG und § 32 RKG von der Versicherungspflicht befreien lassen — Hinweis auf die unterschiedliche Vorschrift in der Krankenversicherung (Buchstabe a) —.

VI. Erstattung von Beiträgen

(1) Versicherungsbeiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung, die in der irrtümlichen Annahme der Versicherungspflicht oder aus anderen Gründen zu Unrecht entrichtet worden sind, können nach § 1424 RVO, § 146 AVG oder § 138 RKG binnen zwei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres der Entrichtung oder der Beanstandung der Rechtswirksamkeit durch den Rentenversicherungsträger zurückgefordert werden, es sei denn, daß dem Versicherten aus diesen Beiträgen bereits eine Regelleistung bewilligt worden ist. Der Rückerstattungsanspruch steht dem Versicherten zu, soweit er die Beiträge selbst getragen hat, im übrigen dem Arbeitgeber. Beiträge zur Arbeitslosenversicherung, die irrtümlich entrichtet worden sind, können im Rahmen des § 169 AVAVG zurückgefordert werden. Für die Verjährung gelten die Bestimmungen der §§ 1420 RVO, 142 AVG und 134 RKG i. Verb. mit § 29 Abs. 2 RVO.

(2) Die Rückerstattung von Beiträgen zur gesetzlichen Rentenversicherung und zur Arbeitslosenversicherung für Personen, die unter das G 131 fallen, richtet sich nach den §§ 73, 74 G 131. Auf meinen RdErl. v. 10. 2. 1958 (SMBL. NW. 20364) weise ich hin.

VII. Mein RdErl. v. 24. 11. 1958 (SMBL. NW. 8201) wird aufgehoben.

Bezug: Mein RdErl. v. 4. 6. 1963 (SMBL. NW. 8201).

An alle obersten Landesbehörden
und nachgeordneten Dienststellen.

— MBL. NW. 1963 S. 1776.

840

Heimkehrergesetz (HkG); hier: Unverschuldete Verzögerung der Rückkehr im Sinne des § 1 Abs. 6 HkG

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 30. 9. 1963 —
IV A 1 — 5600

Im Zuge der Bereinigung der Verwaltungsvorschriften für das Land Nordrhein-Westfalen habe ich die Bezugserlasse zur Durchführung des Heimkehrergesetzes überarbeitet und zusammengefaßt. Dieser RdErl. tritt an die Stelle der Bezugserlasse.

1. Das Heimkehrergesetz ist kein Entschädigungsgesetz für erlittenen Freiheitsverlust. Es will den Heimkehrern, die sich **unmittelbar** nach der Entlassung aus dem Gewahrsam in den für sie fremden Verhältnissen noch nicht zurechtfinden können, die Eingliederung in das Wirtschaftsleben und Sozialgefüge der Bundesrepublik erleichtern. Personen, die nach der Entlassung aus dem Gewahrsam **außerhalb** des Geltungsbereiches des Gesetzes ständigen Aufenthalt genommen haben und dort einer Erwerbstätigkeit nachgegangen sind, können daher Hilfsmaßnahmen des Heimkehrergesetzes nicht beanspruchen.

Dies gilt nicht, wenn ihre ständige Aufenthaltnahme im Geltungsbereich des Gesetzes unverschuldet verzögert wurde (§ 1 Abs. 6 HkG). Bei der Auslegung des Begriffs der unverschuldeten Verzögerung muß von der Zweckbestimmung des Heimkehrergesetzes ausgegangen werden.

- a) Eine unverschuldete Verzögerung liegt vor, wenn der Heimkehrer nach der Entlassung aus dem Gewahrsam die feste Absicht hatte, sich im Geltungsbereich des Gesetzes niederzulassen, aber durch unabwendbare Umstände gehindert war, diesen Entschluß sofort in die Tat umzusetzen. Heimkehrer, die wegen der allgemeinen Unsicherheit der Nachkriegsverhältnisse in der Bundesrepublik, insbesondere mit Rücksicht auf die schlechten wirtschaftlichen Verhältnisse zunächst nicht im Geltungsbereich ständigen Aufenthalt nehmen wollten, können sich auf eine unverschuldete Verzögerung der Rückkehr nicht berufen.

Eine andere Beurteilung ist allenfalls zulässig, wenn der Heimkehrer innerhalb eines Jahres nach der Entlassung aus dem Gewahrsam in die Bundesrepublik übergesiedelt ist, weil der Versuch, wegen der Unsicherheit der Verhältnisse in Deutschland im Ausland eine, wenn auch nur vorübergehende Lebensgrundlage zu finden, gescheitert ist.

Falls ein ehemaliger Kriegsgefangener (§ 1 Abs. 1 HkG) oder Internierter (§ 1 Abs. 3 HkG) von der Möglichkeit, in den Geltungsbereich des Heimkehrergesetzes überzusiedeln, keinen Gebrauch gemacht hat, weil seinen engeren Familienangehörigen die Ausreise aus dem ausländischen Staatsgebiet nicht gestattet wurde, und er deshalb die Übersiedlung zurückgestellt hat bis er gemeinsam mit seinen Angehörigen ständigen Aufenthalt im Geltungsbereich des Gesetzes nehmen konnte (Aussiedler aus den Ostgebieten), ist diese Zeit des Verbleibens im Ausland als unverschuldete Verzögerung im Sinne des § 1 Abs. 6 HkG anzusehen.

- b) Das Wort „Rückkehr“ in § 1 Abs. 6 HkG bedeutet nicht Rückkehr in die alte Heimat, sondern Rückkehr aus der Kriegsgefangenschaft. Folglich sind auch in der SBZ oder in den Gebieten östlich der Oder-Neiße-Linie beheimatete Kriegsgefangene als Heimkehrer anzusehen, wenn sie nach der Entlassung in ihre alte Heimat in das Gebiet der Bundesrepublik übergesiedelt sind. Sofern diese Übersiedlung nicht innerhalb der Frist von zwei Monaten nach der Entlassung aus der Kriegsgefangenschaft erfolgt ist, ist nach allgemeinen Grundsätzen zu prüfen, ob die über die Zweimonatsfrist hinausgehende Zeit als Zeit unverschuldeter Verzögerung nach § 1 Abs. 6 HkG anerkannt werden kann.

2. Anträge von politischen Häftlingen, die vor dem 10. 8. 1955, dem Tage des Inkrafttretens des Häftlingshilfegesetzes (HHG) ihren ständigen Aufenthalt im Bundesgebiet oder im Lande Berlin genommen haben, sind ausschließlich nach § 1 Abs. 4 HkG i. d. F. der Zweiten Novelle zum Heimkehrergesetz vom 17. August 1953 (BGBl. I S. 931) zu behandeln (§ 9 Abs. 3 HHG). Bei ihnen ist eine Verlängerung der Sechsmonatsfrist gemäß § 1 Abs. 6 HkG nicht zulässig.

Bezug: RdErl. v. 22. 8. 1958 (n. v.) — IV A 1 — 5600.
RdErl. v. 27. 8. 1958 (n. v.) — IV A 1 — 5600.
RdErl. v. 3. 11. 1958 (n. v.) — IV A 1 — 5600.
RdErl. v. 31. 10. 1960 (n. v.) — IV A 1 — 5600.

— MBl. NW. 1963 S. 1777.

II.

Innenminister

Behördenverzeichnis Nordrhein-Westfalen 1963

Bek. d. Innenministers v. 10. 10. 1963 —
I C 1 17 — 11.17

Beim Statistischen Landesamt Nordrhein-Westfalen ist das „Behördenverzeichnis Nordrhein-Westfalen 1963“ zum Preise von 8,70 DM. zuzüglich Versandkosten erschienen. Das Buch ist zur dienstlichen Verwendung geeignet.

— MBl. NW. 1963 S. 1778.

Beiträge zur Statistik des Landes Nordrhein-Westfalen

Bek. d. Innenministers v. 11. 10. 1963 —
I C 1 12 — 11.17

Beim Statistischen Landesamt Nordrhein-Westfalen sind in der Schriftenreihe „Beiträge zur Statistik des Landes Nordrhein-Westfalen“ erschienen:

- Heft 156: „Die Handelsvermittlung in Nordrhein-Westfalen“ — Ergebnisse der Handels- und Gaststättenzählung 1960 — zum Bezugspreis von 3,25 DM zuzügl. Versandkosten
Heft 162: „Die Gemeindestraßen in Nordrhein-Westfalen am 1. Januar 1961“ — zum Bezugspreis von 5,20 DM zuzügl. Versandkosten
Heft 163: „Die allgemeinbildenden Schulen in Nordrhein-Westfalen“ — Ergebnisse der schulstatistischen Erhebung vom 15. Mai 1961 — zum Bezugspreis von 4,65 DM zuzügl. Versandkosten
Heft 164: „Die Studierenden an den wissenschaftlichen Hochschulen in Nordrhein-Westfalen“ — Wintersemester 1960 — zum Bezugspreis von 2,15 DM zuzügl. Versandkosten.

Die Hefte sind zum dienstlichen Gebrauch geeignet.

— MBl. NW. 1963 S. 1778.

Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr

Öffentliche Bestellung von Wirtschaftsprüfern

Bek. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr v. 4. 10. 1963 — III D — 52 — 20

Auf Grund des § 42 des Gesetzes über eine Berufsordnung der Wirtschaftsprüfer (Wirtschaftsprüferordnung) v. 24. Juli 1961 (BGBl. I S. 1049) wird bekanntgemacht:

Als Wirtschaftsprüfer sind öffentlich bestellt worden:

am 5. September 1963

Dipl.-Kfm. Max Mens. Köln.

am 26. September 1963

Dr. jur. Wolfgang Dieter Budde, Köln-Lindenthal
Ferdinand Herzogenrath, Mönchengladbach
Dipl.-Kfm. Dr. Rudolf Hirsch, Mönchengladbach-Windberg.

am 3. Oktober 1963

Dipl.-Kfm. Dr. Walter Kehnen, Duisburg.

— MBl. NW. 1963 S. 1778.

Einzelpreis dieser Nummer 0,70 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,25 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Mannesmannufer 1 a. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 12,— DM, Ausgabe B 13,20 DM.